



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Rolle des Richters im Zivilprozess. Eine rechtsvergleichende
Betrachtung ausgehend vom Zustand der Justiz“**

Dissertation vorgelegt von Johannes Kist

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

I.

Der Zivilprozess steht in Deutschland, England und den USA vor großen Herausforderungen. Angesichts sinkender Fallzahlen befürchtet man in Deutschland, dass der Zivilprozess unattraktiv geworden ist und vor dem Aus steht. In England und den USA sieht man sich dem Phänomen des „vanishing trial“ gegenüber, welches seine Ursache wahrscheinlich in den hohen Prozesskosten und der Privatisierung der Justiz hat. Der staatliche Zivilprozess ist aber nicht nur mit der Konkurrenz zur privaten außergerichtlichen Streitbeilegung konfrontiert, sondern steht in Zeiten der Globalisierung auch im internationalen Wettbewerb. Zur gleichen Zeit sind die altbekannten, zusammenhängenden Probleme des Zivilprozesses ungelöst: zunehmende Komplexität, langdauernde Verfahren und hohe Kosten. Die tatsächliche und rechtliche Komplexität vieler Fälle führt zu einer hohen Arbeitsbelastung der Gerichte. Langdauernde Verfahren waren weltweit wiederkehrender Anlass zahlreicher Reformen. In England und den USA haben die sehr hohen Anwaltskosten sich zum Hauptproblem des Zivilprozesses entwickelt und zu einer großen Zahl an nicht anwaltlich vertretenen Personen geführt.

Eine Möglichkeit zur Bewältigung der neuen Herausforderungen und zur Lösung der altbekannten Probleme wird gegenwärtig weltweit in einem Richter gesehen, der den Prozess aktiv leitet. Ein aktiver Richter soll zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, die Prozesskosten senken und die knappe „Ressource Justiz“ gerecht verteilen. Ferner soll er zusammen mit einer Spezialisierung der Justiz dafür sorgen, dass Wirtschaftsstreitigkeiten wieder vermehrt vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden. Dieser Trend zur Aktivierung des Richters gibt Anlass dazu, die Rolle des Richters im Zivilprozess zu untersuchen.

Es gibt sowohl im angloamerikanischen als auch im deutschen Rechtskreis traditionelle Rollenbilder: den passiven, schweigenden Schiedsrichter, der nur die Einhaltung der Spielregeln überwacht, sowie den aktiven Richter, der die Parteien unterstützt, selbst nach der Wahrheit sucht und womöglich sogar einen sozialen Ausgleich anstrebt. Ziel der Arbeit ist es, die Rolle des Richters zwischen den Extremen zu beleuchten. Dabei erscheint eine rechtsvergleichende Betrachtung angesichts der weltweiten Relevanz der Fragestellung und des internationalen Trends zum aktiven Richter angebracht. Ein Vergleich der Zivilprozessrechte Deutschlands, Englands und der USA bietet sich dabei aufgrund ihrer Bedeutung für den weltweiten Rechts- und Wirtschaftsverkehr sowie ihrer Vorbildwirkung an. Hinzu kommt, dass die Rolle des Richters im deutschen und angloamerikanischen Rechtskreis traditionell anders verstanden wurde und sich der englische und US-amerikanische Zivilprozess wechselseitig beeinflusst, aber auch unterschiedlich entwickelt haben.

Die Arbeit konzentriert sich auf die gegenwärtige Rolle des Richters und die richterliche Prozessleitung im erstinstanzlichen ordentlichen Zweiparteienprozess nach dem jeweils geltenden Zivilprozessrecht. Historische, politische und kulturelle Zusammenhänge werden nicht erschöpfend behandelt, sondern soweit erforderlich aufgezeigt. Im Hinblick auf die USA beschränkt sich die Darstellung auf den Zivilprozess vor den Bundesgerichten. Die Arbeit wertet nicht nur die Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur umfassend aus, sondern bezieht auch in großem Umfang statistische Daten in die Untersuchung mit ein. Abgesichert werden die Ergebnisse durch die Erkenntnisse aus zahlreichen Gesprächen, die bei Forschungsaufenthalten in England und den USA mit Akademikern und Praktikern geführt wurden.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Das erste Kapitel enthält die Hinführung zum Thema (§ 1), die Einordnung der Arbeit in den Forschungsstand (§ 2), Ausführungen zu den Zielen der Arbeit und dem Gang der Darstellung (§ 3) sowie die Grundlagen zu Ziviljustiz und Zivilverfahrensrecht in den untersuchten Rechtsordnungen (§ 4).

II.

Der Hauptteil der Arbeit beginnt mit einer Darstellung des Zustands der Ziviljustiz und den Zusammenhängen mit der Rolle des Richters (Kapitel 2). Der gegenwärtige Zustand der Ziviljustiz in Deutschland (§ 5), den USA (§ 6) und in England (§ 7) wird mithilfe umfangreicher statistischer Daten untersucht. Dabei werden die bereits erwähnten altbekannten Probleme sowie die neuen Herausforderungen des Zivilprozesses herausgearbeitet. Darüber hinaus wird aufgezeigt, was die Richter mit dem gegenwärtigen Zustand der Ziviljustiz zu tun haben und welche Rolle man ihnen bei der Bewältigung der Probleme und Herausforderungen zudenkt. Die Ergebnisse des zweiten Kapitels (§ 8) lassen sich überblicksartig wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen.

In Deutschland sinken die Eingangs- und Erledigungszahlen seit Mitte der 1990er-Jahre. Die US-Bundesgerichte sehen sich einem Rückgang klassischer Zivilrechtsstreitigkeiten und dem Phänomen des „vanishing trial“ gegenüber. Zum *trial* kommt es dort in weniger als 1 % aller erledigten Verfahren. In England sind sowohl die Eingangszahlen als auch die *trial*-Quote zurückgegangen. In Deutschland beruht der Rückgang wohl nicht zuletzt auf einem Attraktivitätsverlust der Justiz. In den USA und England sind wahrscheinlich die hohen Prozesskosten und die Privatisierung der Justiz ursächlich für die Entwicklung.

Mit dem Rückzug aus der Ziviljustiz hat sich die Tätigkeit der englischen und US-amerikanischen Richter ins „Vorverfahren“ verlagert, wobei unter anderem die *case management*-Aktivitäten zugenommen haben. Die hohen Prozesskosten haben in England und den USA ferner zu einer neuen Herausforderung für die Richter geführt, da es eine große Zahl an nicht anwaltlich vertretenen Parteien gibt. In Deutschland ist bemerkenswert, dass trotz sinkender Fallzahlen über eine hohe Arbeitsbelastung geklagt wird und sich die Erledigungsquote an den Landgerichten verschlechtert hat.

Der Rückzug hat darüber hinaus den Blick auf die Richter verändert. In Deutschland begreift man die Richter als „Teil der Lösung“ und möchte den Prozess durch Spezialisierung, Flexibilisierung und eine bessere Verfahrensleitung wieder attraktiver machen. Dagegen werden in den USA die Richter je nach Interesse und politischem Lager für den Zustand der Ziviljustiz mitverantwortlich gemacht. Ausdruck dieser „Politisierung der Justiz“ ist etwa die bei einem Teil der Richterschaft verbreitete Abneigung gegenüber dem *trial*. In England sind die Richter einerseits Hoffnungsträger, da sie durch die *Wolf*-Reform aktiviert wurden, um das Kostenproblem in den Griff zu bekommen. Andererseits gelten sie auch als „Teil des Problems“, weil sie die Einstufung des Prozesses als „letztes Mittel“ lange Zeit begrüßt haben.

Es lässt sich feststellen, dass die Richter heute in allen drei untersuchten Rechtsordnungen Aktivitäten entfalten und in der Aktivierung des Richters jedenfalls teilweise eine Abhilfemaßnahme für die Probleme der Justiz gesehen wird.

III.

Das dritte Kapitel der Arbeit widmet sich der Prozessrechtsdogmatik und dem richterlichen Rollenverständnis. Es zielt darauf ab, den „übergeordneten Rahmen“ für das Tätigwerden der Richter herauszuarbeiten, um sich ihrem tatsächlichen Verhalten anzunähern. Zu diesem Zweck werden zunächst die zu Beginn erwähnten klassischen richterlichen Rollenbilder sowie die ihnen zugrunde liegenden Prozessauffassungen dargestellt und eingeordnet (§ 9). Im Anschluss wird untersucht, wie Prozesszweck (§ 10), Prozessmaximen und prozessuale Mindeststandards (§ 11) die Rolle des Richters prägen, wobei die Untersuchung Gemeinsamkeiten und Unterschiede zutage fördert. Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (§ 12).

1.

Traditionell stellt man, wie bereits erwähnt, dem passiven Schiedsrichter, der sich auf die Rolle des Zuhörers beschränkt und nur auf Verlangen der Parteien eingreift, den richterlichen Aktivist, der die Parteien unterstützt, sich selbst auf die Suche nach der Wahrheit begibt und eventuell sogar Sozialpolitik betreibt, gegenüber. Diesen Rollenbildern liegen unterschiedliche Prozessauffassungen zugrunde, die sich in Bezug auf ihre Entstehungsgeschichte sowie ihre kulturelle, politische und ideologische Prägung unterscheiden. Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass es in beiden Rechtskreisen Extremvorstellungen von der Rolle des Richters gibt, die zwar in keiner modernen Zivilprozessordnung in Reinform verwirklicht sind, aber das Rollenverständnis bis heute beeinflussen (dazu § 9).

In England und den USA ergibt sich das Rollenverständnis aus der Auffassung des Prozesses als *adversary system*. Der Zivilprozess wird als privater Wettstreit verstanden. Die uneingeschränkte Parteiherrschaft wird als charakteristisch angesehen. Die Passivität des Richters soll Fairness und Unvoreingenommenheit garantieren. Dem *adversary system* des Common Law wird das dem Civil Law zugeschriebene *inquisitorial system* mit seinem aktiven Richter gegenübergestellt. Aufgeladen wird die Gegenüberstellung häufig damit, dass man das *inquisitorial system* als paternalistisch, bürokratisch und obrigkeitshörig einordnet.

In Deutschland liegen dem Richterbild die liberale und die soziale Prozessauffassung zugrunde. Die liberale Auffassung knüpft an die CPO von 1877 an, welche die Parteiherrschaft betonte und für den Richter eine eher passive Rolle vorsah. Die soziale Prozessauffassung, die man heute vor allem mit den Forderungen nach einem sozialen Zivilprozess in den 1970er-Jahren verbindet, geht zurück auf *Franz Klein*, der den Zivilprozess als „Wohlfahrtseinrichtung“ des Staates betrachtete und die Verhandlungsmaxime ablehnte.

Die vorangegangenen Ausführungen dürfen freilich nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten. Die angloamerikanischen Richter können bei aller Zurückhaltung schon immer aktiver werden als es das Rollenverständnis vermuten lässt. Auch darf man nicht vergessen, dass bereits die CPO von 1877 eine richterliche Fragepflicht vorsah und in den untersuchten Ländern schon früh negative Erfahrungen mit der ungezügelter Parteiherrschaft gemacht wurden. Bemerkenswert ist zudem, dass der deutsche Prozess nach angloamerikanischen Kriterien eigentlich als *adversary system* einzustufen ist.

2.

Der Prozesszweck bestimmt die dogmatische Grundstruktur und wirkt sich auf die Gestaltung des Verfahrens sowie die Anforderungen an die richterliche Tätigkeit aus (dazu § 10). Wenn die Durchsetzung privatrechtlicher Interessen Hauptzweck oder zumindest ein wichtiger Zweck des Zivilprozesses ist, liegt es in einer freiheitlich demokratischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nahe, den beteiligten Privatpersonen eine bedeutende Rolle mit bestimmendem Einfluss auf den Gang des Verfahrens einzuräumen. Nimmt man die Herrschaft der Parteien über das Verfahren ernst und sollen Eingriffe in die Parteifreiheit möglichst vermieden werden, sind einer aktiven Rolle des Richters von vornherein Grenzen gesetzt. Deshalb lohnt es sich, die Vorstellung vom Prozesszweck in den untersuchten Rechtsordnungen zu untersuchen, wenngleich hierbei die Grenzen der Rechtsvergleichung deutlich werden. Denn während die Diskussion um den Prozesszweck aus deutscher Perspektive ein „Klassiker“ ist, hat der Prozesszweck im angloamerikanischen Recht bislang deutlich weniger Aufmerksamkeit erfahren und liegen solche dogmatischen Fragen dem Juristen des Common Law eher fern.

Bei genauer Betrachtung ist allen drei Ländern gemeinsam, dass der Individualrechtsschutz ein wichtiger Prozesszweck ist. In Deutschland ist der Individualrechtsschutz der Primärzweck des

Zivilprozesses, was dem verfassungsrechtlichen Zusammenhang zwischen im Grundgesetz garantierten Rechten des Einzelnen, Selbsthilfeverbot, staatlichem Gewaltmonopol und Anspruch auf Justizgewährung entspricht. In England und den USA lässt sich der Prozesszweck aufgrund der hierzu fehlenden abstrakten Überlegungen ungleich schwerer bestimmen. Letztlich steht der Individualrechtsschutz in beiden Ländern aufgrund des unklaren Verhältnisses zum häufig genannten Ziel der Konfliktlösung sowie dem Aussterben der gerichtlichen Streitentscheidung nicht unangefochten an der Spitze der Prozesszwecke, kann aber gleichwohl zumindest als wichtiger Prozesszweck identifiziert werden. Alle untersuchten Rechtsordnungen haben mithin gemeinsam, dass richterliches Handeln in erster Linie den Parteien dient. Damit geht einher, dass es keine schrankenlose richterliche Aktivität geben kann, es muss aber nicht bedeuten, dass die Parteien den Prozess dominieren und der Richter passiv ist. Der in der Frage des Primärzwecks bestehende Unterschied ist insoweit bedeutsam, als er die Zielrichtung richterlicher Aktivität beeinflussen kann.

3.

Eine Stufe unterhalb des Prozesszwecks geben bestimmte Prozessmaximen und ausgewählte prozessuale Mindeststandards Auskunft über die Vorstellung von der Rolle des Richters (dazu § 11).

Ein gemeinsamer Ausgangspunkt besteht darin, dass im deutschen, englischen und US-amerikanischen Zivilprozess das Prinzip der Parteifreiheit und Parteiverantwortung gilt. Ausdruck dieses Prinzips ist die Herrschaft der Parteien über das Verfahren. Die Parteien bestimmen Anfang, Ende und Gegenstand des Prozesses (Dispositionsmaxime bzw. *principle of party disposition*). In erster Linie ist es ihre Aufgabe, den Tatsachenstoff und die Beweismittel beizubringen (Verhandlungsmaxime bzw. *principle of party presentation*). Während die Dispositions- und Verhandlungsmaxime die deutsche Diskussion über die Verteilung der Aufgaben zwischen Gericht und Parteien bestimmen, spielt das Maximendenken in England und den USA kaum eine Rolle und begegnet man den Grundsätzen der *party disposition* und der *party presentation* meist als Teil des *adversary system*. Unterschiede gibt es bei den Einschränkungen und Ausnahmen von den Grundsätzen. Das Prinzip der Parteifreiheit und Parteiverantwortung sowie die dazugehörigen Grundsätze korrespondieren mit dem Prozesszweck Individualrechtsschutz und spiegeln die mit dem *adversary system* und der liberalen Prozessauffassung verbundenen Wertvorstellungen wider. Die Ausgestaltung des Zivilverfahrens und die Rolle des Richters sind damit noch nicht im Detail festgelegt. Einer Aktivierung des Richters sind allerdings in allen drei Ländern Grenzen gesetzt.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass in jedem der Länder die Fairness des Verfahrens und die Gleichheit der Parteien hochgehalten wird. Es gibt jeweils prozessuale Mindeststandards, die sich aus der Verfassung ergeben und formal den Einfluss der Parteien auf das Verfahren garantieren. Ein hierüber hinausgehender Gewährleistungsgehalt kommt jedoch nur dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Deutschland zu. Dieser verlangt von den Richtern, dass sie das Verfahren inhaltlich derart gestalten, dass die Parteien ihre Beteiligtenrechte effektiv wahrnehmen können. Dagegen sind richterliche Fürsorgepflichten in England und den USA nur ansatzweise im Zusammenhang mit nicht anwaltlich vertretenen Parteien erkennbar.

Auswirkungen auf die Rolle des Richters ergeben sich ferner daraus, dass das Verhältnis von Rechtsschutzgewährleistung und Prozessökonomie unterschiedlich aufgelöst wird. Nur in England ist die Prozessökonomie ein Verfahrensgrundsatz mit Schrankenwirkung. Das *case management* der englischen Richter umfasst daher die gerechte, verfahrensübergreifende Verteilung der „Ressource Justiz“. Dies wird besonders deutlich an der Fallbehandlung in sogenannten *procedural tracks*, die jeweils für eine eigene Verfahrensart stehen und sich durch die zur Verfügung stehenden Verfahrensinstrumente unterscheiden.

IV.

Das vierte Kapitel der Arbeit befasst sich mit der Verfahrensleitung durch die Richter. Dabei wird zunächst die Rahmung durch Justizorganisation (§ 13) und Prozessstruktur (§ 14) untersucht, bevor die Einzelheiten richterlicher Aktivität (§ 15) erörtert werden. Am Ende des Abschnitts findet sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse (§ 16).

1.

Die Justizorganisation bestimmt, welche Rolle die Richter aufgrund ihrer Anzahl, ihrer Erfahrung, ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten sowie ihrer Verwendung einnehmen können (dazu § 13). Sie beeinflusst damit die tatsächlichen Möglichkeiten, im konkreten Fall Aktivitäten zu entfalten. Ein erfahrener Richter, der mit der Art der Streitigkeit vertraut ist und sich dieser in Ruhe widmen kann, leitet einen Prozess besser als ein überlasteter Berufsanfänger ohne spezielle Kenntnisse. Ferner ist es einer aktiven Prozessleitung förderlich, wenn die Leitung kontinuierlich in den Händen desselben Richters liegt und dieser frühzeitig informiert und involviert ist. Die Möglichkeiten für richterliche Aktivität sind – wie die folgende Zusammenfassung des rechtsvergleichenden Befundes zeigt – in Deutschland, England und den USA unterschiedlich stark ausgeprägt.

In England und den USA werden richterliche Aktivitäten dadurch erschwert, dass es im Verhältnis zur Einwohnerzahl deutlich weniger erstinstanzliche Richter als in Deutschland gibt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der beträchtlichen Zahl an niederrangigen Richtern, die dort zusätzlich zu den Stammrichtern eingesetzt werden. Andererseits profitiert die Prozessleitung in beiden Ländern davon, dass das Richteramt nach langjähriger Berufstätigkeit und in einem gesetzten Alter ergriffen wird. In England kommt hinzu, dass zumindest die umfangreichsten und komplexesten Verfahren von ehemaligen Prozessanwälten geleitet werden, da sich die ranghöheren Richter überwiegend aus den Reihen der *barristers* rekrutieren. Dagegen kann in Deutschland der direkte Berufseinstieg die Prozessleitung erschweren. Durch das Kammerprinzip ist aber sichergestellt, dass bei Streitigkeiten mit besonderen Schwierigkeiten ein erfahrener Vorsitzender Richter den Prozess leitet.

In England wird eine aktive Prozessleitung auch dadurch verkompliziert, dass die Zuständigkeit für Vorverfahren und Hauptverhandlung auf einen *procedural judge* und einen *trial judge* aufgespalten ist. Die feste Zuweisung von Anfang bis Ende an einen bestimmten Richter – das sogenannte *docketing* – kommt nur in besonders schwierigen Verfahren und damit vor allem in den spezialisierten Unterabteilungen des High Court vor. Im US-amerikanischen Zivilprozess ist die Situation ähnlich, da der *pretrial* oftmals von einem Magistrate Judge übernommen wird, während ein District Judge für den *trial* zuständig ist. Allerdings erleichtert es die Abstimmung, dass der Fall von Beginn an einem Richterpaar zugewiesen wird. Für Deutschland ist positiv hervorzuheben, dass die Prozessleitung in den Händen eines Richters liegt. Die darin liegende Stabilität wird jedoch durch die häufigen, dem Beförderungswesen geschuldeten Richterwechsel unterbrochen.

Blickt man auf die Richterverwendung und die Geschäftsverteilung, lassen sich große Unterschiede feststellen. Die Bundesrichter in den USA sind Generalisten und bearbeiten Fälle aus dem Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht. Deswegen und aufgrund der zufallsbasierten Geschäftsverteilung bleibt etwaiges Spezialwissen häufig ungenutzt. In England bearbeitet kaum ein Richter nur Zivilsachen, da die meisten Richtertypen an verschiedenen Gerichten bzw. Standorten und sowohl instanzen- als auch gerichtsbareitsübergreifend eingesetzt werden. Während der County Court keine Spezialisierung kennt, ist der Spezialisierungsgrad am High Court sehr hoch. Für die Geschäftsverteilung gibt es aus administrativen Gründen ein System, das jedoch jederzeit durch Einzelzuweisungen und Umverteilungen durchbrochen werden

kann. Durch diesen flexiblen Richtereinsatz kann von Spezialkenntnissen optimal Gebrauch gemacht werden. Im Vergleich dazu befindet sich Deutschland in einer Art Mittelposition. Eine parallele Verwendung der Richter in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist selten und an den Landgerichten gibt es obligatorische Spezialekammern. Die Geschäftsverteilung ist aufgrund der Garantie des gesetzlichen Richters zwar stark verrechtlicht, bietet aber Möglichkeiten zur Spezialisierung. Die Flexibilität ist allerdings gering, da Umverteilung schwierig und Einzelzuweisungen ausgeschlossen sind.

2.

Die Rahmenbedingungen für richterliche Aktivitäten werden darüber hinaus durch die Prozessstruktur festgelegt (dazu § 14). Denn die Prozessstruktur bestimmt, wann und in welchem Umfang die Richter aktiv werden können und ob sie über die erforderlichen Informationen verfügen. In den westlichen Rechtskulturen kann man heute zwischen drei Grundstrukturen unterscheiden: dem italienisch-kanonischen Prozessmodell, dem Trial-Modell und dem Hauptverhandlungsmodell. Für die hier untersuchten Länder sind nur die beiden letzten von Bedeutung, wenngleich diese vom italienisch-kanonischen Modell beeinflusst wurden.

Während der deutsche Zivilprozess dem Hauptverhandlungsmodell folgt und der englische sich diesem angenähert hat, liegt dem US-amerikanischen Prozess das Trial-Modell zugrunde. Das Hauptverhandlungsmodell setzt auf eine frühzeitige Information der Richter und hält diese zur umfassenden Vorbereitung der Hauptverhandlung an. Demgegenüber erschwert das Trial-Modell richterliche Aktivitäten, weil die Struktur auf den *trial by jury* als Höhepunkt des Verfahrens ausgerichtet ist und die Richter durch die *pleadings* und die parteibetriebene *discovery* keine hinreichenden Informationen erhalten.

3.

Der dritte Abschnitt (§ 15) des vierten Kapitels beschäftigt sich mit den richterlichen Befugnissen zur Prozesssteuerung und Prozessförderung. Es geht also zum einen um die Frage, ob die Parteien oder der Richter für den äußeren Ablauf des Verfahrens und das Vorantreiben des Prozesses zur Entscheidung verantwortlich sind, zum anderen darum, ob und inwieweit der Richter an der gütlichen Streitbeilegung beteiligt ist und bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt.

In Deutschland werden die Richter seit langem für die formelle und materielle Prozessleitung in die Pflicht genommen. Die Richter sind nicht nur für den äußeren Ablauf, sondern auch für die möglichst sachangemessene und gerechte Konfliktlösung verantwortlich. Der Vorsitzende bestimmt zur Vorbereitung des Haupttermins entweder einen frühen ersten Termin oder veranlasst ein schriftliches Vorverfahren. Eine Verfahrenskonferenz, etwa zur Festlegung des weiteren Ablaufs, ist nicht vorgesehen, kann aber gleichwohl durchgeführt werden. Zu den umfassenden Vorbereitungsmaßnahmen gehört seit 2020 ausdrücklich auch die Möglichkeit, die Parteien zur Strukturierung des Streitstoffes aufzufordern. Herausragendes Merkmal des deutschen Prozessrechts ist aber die weitreichende richterliche Erörterungs- und Hinweispflicht. Sie verpflichtet die Richter, selbst aktiv zu werden, um eine vollständige und sachgerechte Erledigung des Rechtsstreits zu erreichen und den Parteien Hilfestellung zu geben. Im Übrigen gehört zu den richterlichen Aufgaben auch die gütliche Streitbeilegung, wobei das Gericht in der Güteverhandlung seine Einschätzung der Erfolgsaussichten mitteilen kann und häufig einen eigenen Vergleichsvorschlag unterbreitet.

Die USA sind das Geburtsland des *case management*, wobei sich die Bundesrichter in den 1960er-Jahren quasi selbst aktivierten. In der Praxis hat sich das *case management* entgegen

aller Kritik etabliert. Allerdings ist damit kein völliger Abschied vom passiven Richter verbunden. Das *case management* lässt sich als „viel kann, wenig muss“ beschreiben. Abgesehen von der Pflicht, einen Fahrplan für den Verfahrensverlauf festzulegen, müssen die Richter keinerlei Maßnahmen ergreifen. Aufgrund des großen Ermessens und lokaler Regelungen unterscheidet sich der Prozessablauf von Gerichtssaal zu Gerichtssaal. Wenn die Richter, wie insbesondere bei umfangreichen und komplexen Streitigkeiten, das Verfahren durch Konferenzen und Fristen strukturieren, nähert sich der Ablauf jenem in Deutschland an. Allerdings betrifft das Konzept des *case management* fast ausschließlich die formelle Prozessleitung. Die Möglichkeiten zur materiellen Prozessleitung werden nicht genutzt, was sich besonders daran zeigt, dass von der Befugnis zur Hinweiserteilung kaum Gebrauch gemacht wird. Gründe dafür sind das traditionelle Rollenbild und die Angst vor einer möglichen Voreingenommenheit, aber auch die fehlende Fallkenntnis und der Mangel an Zeit. Richterliche Fragen führen bei anwaltlich vertretenen Parteien zu ähnlichen Ergebnissen, stoßen aber bei Naturalparteien an ihre Grenzen. In die gütliche Streitbeilegung sind die Richter involviert, die Rollen von Richter und Schlichter werden aber klar getrennt. Die eigentliche Beilegung liegt in den Händen ansonsten unbeteiligter Richter oder neutraler Dritter.

In England gehört das aktive *case management* seit der *Woolf*-Reform zu den festen Aufgaben der Richter und ist eng mit den *procedural tracks* verknüpft. Die Verfahrenspfade standardisieren die Prozessleitung. Auf den Einzelfall genau zugeschnittene Aktivitäten sind in erster Linie nur im sogenannten *multi-track* und damit bei Streitigkeiten mit einem Streitwert über GBP 100 000 vorgesehen. Die Verfahren des *small claims track* und des *fast track*, d. h. Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu GBP 10 000 bzw. GBP 25 000, sollen dagegen möglichst mit Standardverfügungen und ohne zusätzlichen Termin vorbereitet werden. Ähnliches gilt auf dem 2023 neu eingeführten *intermediate track*, der für Streitigkeiten mit einem Streitwert über GBP 25 000 und bis zu GBP 100 000 vorgesehen ist und damit Streitigkeiten erfasst, die bislang dem *multi-track* zugewiesen waren. Das englische *case management* bezieht sich wie sein US-amerikanisches Vorbild vor allem auf den äußeren Ablauf. Das Fehlen materieller Prozessleitungspflichten zeigt sich exemplarisch daran, dass es keine Hinweispflicht gibt. Wie in den USA verfügen die Richter über die entsprechende Befugnis, beschränken sich aber bei anwaltlich vertretenen Parteien auf das Stellen von Fragen. Dagegen haben die Richter bei Naturalparteien ihre extreme Zurückhaltung gezwungenermaßen aufgegeben und werden aktiver. Die gütliche Streitbeilegung sollen die englischen Richter fördern, wenngleich sie an der eigentlichen Beilegung nicht beteiligt sind. Die Anbindung der Streitbeilegung an die Gerichte ist in England schwächer ausgeprägt als in den USA, allerdings sind die Richter insofern stärker involviert, als sie fehlende Vergleichsbemühungen sanktionieren.

V.

Den Schluss der Arbeit bildet Kapitel 5. Dieses rundet die Arbeit mit einem Fazit und einem kurzen Ausblick ab.

Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls der völlig passive Richter in allen drei untersuchten Rechtsordnungen der Vergangenheit angehört. Die Richter aller drei Länder werden heute bei der Prozessleitung, insbesondere bei der Leitung umfangreicher und komplexer Verfahren, aktiv. Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, dass der deutsche Prozess stärker richterzentriert ist, eine Pflicht zur materiellen Prozessleitung nur in Deutschland existiert und die englischen Richter prozessökonomischen Schranken unterworfen sind. Potential für eine weitere Annäherung besteht aufgrund der großen Zahl an nicht anwaltlich vertretenen Parteien in England und den USA, wenngleich die dortigen Rahmenbedingungen einschränkend wirken. Deutschland kann sich insofern bestätigt fühlen,

als die Richter als Teil der Lösung gelten. Raum für Verbesserungen gibt es hierzulande gleichwohl; etwa auf dem Gebiet der Justizorganisation. Die Arbeit schließt mit dem Fazit, dass die Richter im modernen Zivilprozess bei allen Unterschieden pragmatisch und fernab traditioneller Rollenbilder eine aktive Rolle einnehmen – und dies zu Recht.